

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-we

Datum
25.04.2012

Kabinettentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 16.03.2012, mit dem wir den Gesetzentwurf des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in synoptischer Darstellung übersandt haben.

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich in ihrer Sitzung am 17.04.2012 beschlossen, den vom Ministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes zur Anhörung freizugeben.

Das Artikelgesetz ist uns am 24.04.2012 vom Sozialministerium bekannt gemacht worden. Es beinhaltet im Wesentlichen die Änderungen, die in der mit o.g. Rundschreiben übersandten synoptischen Darstellung enthalten waren. Überdies ist eine Änderung des KJHG LSA (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) vorgesehen, um die beratende Mitgliedschaft der Vertreter des Kreiselterates bzw. bei kreisfreien Städten des Gemeindeelterates im Jugendhilfeausschuss zu regeln.

Auf der Grundlage der bereits eingegangenen Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft werden wir zu dem Kabinettentwurf kritisch Stellung nehmen und die aus kommunaler Sicht wesentlichen Punkte, die bei der Gesetzesnovelle berücksichtigt werden sollten, darstellen. Wesentlich sind insbesondere:

➤ Beachtung der Konnexität

Die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung und die finanzielle Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen verursacht direkte Kostenfolgen für die leistungsverpflichteten Gemeinden. Dem Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der LVerf LSA ist deshalb hinreichend Rechnung zu tragen.

➤ Erforderlichkeit der Spitzabrechnung

Da sich die vorgesehene finanzielle Beteiligung des Landes an der Kindertagesbetreuung auf Annahmen stützt, die nicht näher verifizierbar sind, für die Kostenfolge im Sinne des Konnexitätsprinzips aber direkte Wirkung entfalten, ist eine Spitzabrechnung am Ende der abzurechnenden Zeiträume zwingend erforderlich.

➤ Realisierung der interkommunalen Funktionalreform

Die Novelle des KiFöG LSA sollte nach gemeinsamer Auffassung von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt genutzt werden, um im Rahmen der interkommunalen Funktionalreform Aufgaben- und Finanzverantwortung auf der Ebene der Einheits- und Verbandsgemeinden zusammenzuführen. Das bedeutet:

- Die Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung sollte der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zugeordnet werden.
- Der teilweise Erlass/die Übernahme des Elternbeitrages - Sozialermäßigung - gemäß § 90 SGB VIII sollte durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis erfolgen.
- Die Gemeinden nehmen die vom Land für die Kosten der Kindertagesbetreuung gewährten Zuweisungen entgegen und zahlen die Zuweisungen auf Antrag an die Träger aus.
- Die Finanzierungsverpflichtung der Landkreise, die derzeit von diesen mit einem Anteil von 53 % der auf sie entfallenden Landeszuweisungen getragen wird, sollten die leistungsverpflichteten Gemeinden übernehmen. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen sind durch eine konnexitätsgerechte Regelung gem. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu Gunsten der leistungsverpflichteten Gemeinden auszugleichen.

➤ Abbau von Standards

Überflüssige Standards sollten gestrichen werden. Überdies darf die Gesetzesnovelle nicht dazu führen, neue Standards zu setzen. Da den leistungsverpflichteten Gemeinden die Organisation der Kindertagesbetreuung obliegt und ihre Entscheidungen durch die unmittelbar demokratisch legitimierten Verwaltungsorgane getroffen werden, sind Regelungen abzulehnen, die die kommunale Selbstverwaltung einschränken.

➤ Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Novelle muss die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisieren. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das Landesrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt steht demnach in der Pflicht, Artikel 24 UN-BRK durch eine entsprechende Verankerung des Gesamtkonzepts der Inklusion im SchulG LSA und im KiFöG LSA umzusetzen. Zugleich sind gesetzliche Regelungen zu den entstehenden Mehraufwendungen nach Maßgabe der Artikels 87 Abs. 3 und 88 LVerf LSA auszugleichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt nicht diese aus kommunaler Sicht wesentlichen Punkte einer Novellierung des Kinderförderungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf sowie die aktualisierte Synopse zum Abgleich des geltenden Gesetzes mit den beabsichtigten Änderungen einschl. der Begründung, die Kalkulation zur Finanzierung der Höhe des Landesanteils nach § 11 sowie die Kalkulation zur Höhe der Erstattungen des

Landes aufgrund der Elternbeitragsermäßigungen für Mehrkindfamilien nach § 13 Abs. 2 sind anliegend beigelegt.

Ihre gegebenenfalls bestehenden Anregungen und Bedenken sollten uns, sofern sie uns nicht bereits vorliegen, bis zum

10.05.2012

erreichen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen